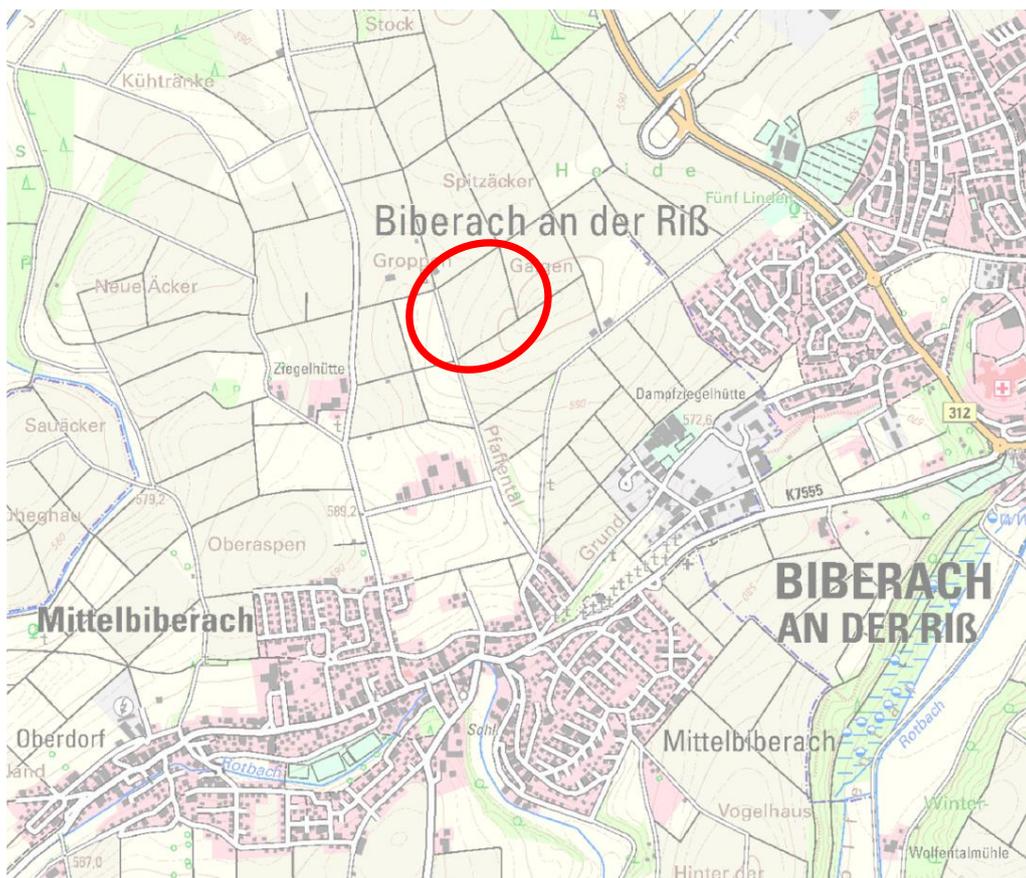


---

# ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

## ZUM BEBAUUNGSPLAN “SONDERGEBIET ENERGIEERZEUGUNG GROPPEN“ IN MITTELBIBERACH



**Vorabzug !!!**

Stand: 18.05.2022

---

**LANDKREIS BIBERACH  
GEMEINDE MITTELBIBERACH  
GEMARKUNG MITTELBIBERACH**

---

## **ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG**

§ 44 BNatSchG

### **Zum Bebauungsplan “Sondergebiet Energieerzeugung Groppen“ in Mittelbiberach**

**AUFTRAGGEBER:** Sproll Energie GbR  
Oberdorfer Str. 31  
88441 Mittelbiberach

**BEARBEITUNG:** Karin Schmid  
Dipl. Ing. Landespflege (FH)  
Panoramaweg 5  
88441 Mittelbiberach  
Tel.: 07351-802367  
Mobil: 0175-2254235  
E-Mail: schmid@luf-plan.de

aufgestellt: 18.05.2022



Karin Schmid

# INHALTSVERZEICHNIS

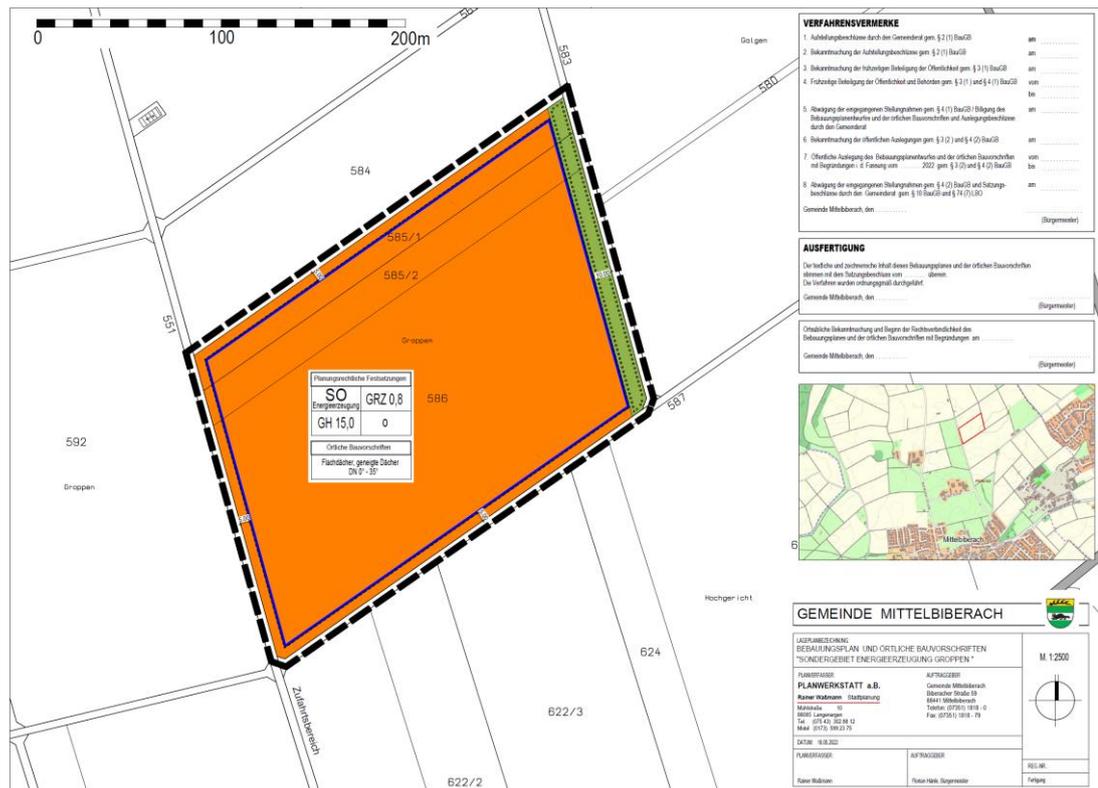
	Seite
<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1 Allgemeines	1
1.2 Rechtliche Grundlage	2
1.3 Ziele des Umweltschutzes	3
<b>2. WIRKUNG DES VORHABENS</b>	<b>3</b>
<b>3. BESCHREIBUNG DES BESTANDES</b>	<b>4</b>
3.1 Vegetationsstrukturen	4
3.2 Faunistische Erfassung	6
<b>4. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZFACHLICHER SICHT</b>	<b>13</b>
<b>5. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>16</b>
<b>PFLANZLISTEN</b>	

# 1. EINLEITUNG

## 1.1 Aufgabenstellung

Die Sproll Energie GbR plant nördlich von Mittelbiberach die Errichtung einer Hackschnitzelanlage zur Erzeugung von Nahwärme. Geplant sind Anlagen zur Energieerzeugung inklusive dazugehöriger Infrastruktur.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke 586, 585/1 und 585/2 (Gemarkung Mittelbiberach) auf einer Fläche von ca. 4,02 ha.



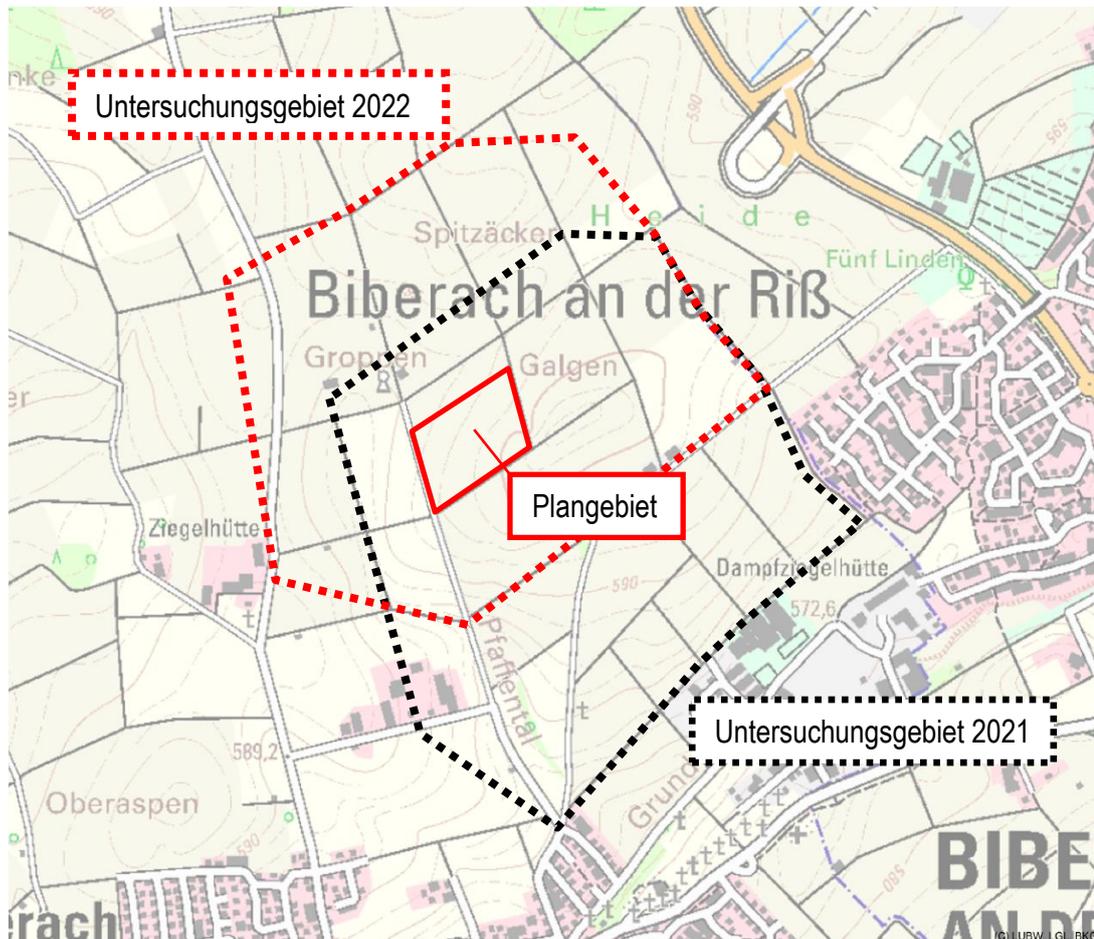
Um rechtliche Beanstandungen zu vermeiden, bzw. die Vollzugsfähigkeit des Vorhabens nicht zu gefährden, ist zu prüfen, ob eine Betroffenheit von europäisch streng geschützten Arten und europäisch geschützten Vogelarten vorliegt, und ob Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das beabsichtigte Vorhaben gegeben sind.

Darüber hinaus wird auf Arten eingegangen, die zwar nicht unter o. g. Richtlinien fallen, jedoch nach BNatSchG besonders geschützt und/oder auf der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet sind.

Hierfür wurde zunächst im Frühjahr – Sommer 2021 das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen relevanter Arten untersucht. Da zum derzeitigen Planungsstand eine genaue Lage des eigentlichen Plangebietes noch nicht feststand, wurde das Untersuchungsgebiet großräumig festgelegt.

Nach konkreter Festlegung des Plangebietes im Frühjahr 2022 wurde der Untersuchungsraum nochmals nach Norden hin erweitert und insbesondere auf das Vorkommen von Offenlandarten untersucht.

Die nachfolgende „artenschutzrechtlichen Einschätzung“ gemäß § 44 BNatSchG umfasst folgenden Untersuchungsraum:



## 1.2 Rechtliche Grundlagen

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

### Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.  
(Zugriffsverbote).

## 1.3 Ziele des Umweltschutzes

### Schutzgebiete



Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope.

Rund 400 m südlich des Plangebietes befindet sich das Offenland-Biotop (Nr. 179244260623): „Feldgehölz im 'Pfaffental' nördlich Mittelbiberach.“

Kartengrundlage: LUBW 2022 Alle Schutzgebiete

### **Biotopverbund**

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche.

## 2. WIRKUNG DES VORHABENS

**Vorbelastungen** des Plangebietes bestehen insbesondere durch die meist intensive landwirtschaftliche Nutzung, und eher geringfügig, durch die bestehenden Hofstellen südwestlich des Plangebiets, den Siedlungsstrukturen von Mittelbiberach (Wohn- und Gewerbegebiet) im Süden und Südosten, sowie die Wohnbebauung von Biberach im Osten. Zudem wird das Gebiet stark von Reitern, Radfahrern und Spaziergängern mit Hunden frequentiert.

Im Folgenden werden die in Bezug auf den Artenschutz relevanten Wirkfaktoren kurz aufgezeigt:

**Baubedingte Wirkungen** werden durch den Baubetrieb während der Bauphase verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung des Bauvorhabens beendet sind.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Räumung des Baufeldes inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung (Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich unversiegelter oder unbefestigter Flächen des Baufeldes => Acker).
- Schall-, Erschütterungs-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge, sowie Störung durch Bewegungsreize.

**Anlagebedingte Wirkungen** sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes ein.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung (geplante Anlage, Verkehrswege) und Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Lagerflächen und Grünflächen, die einen bereichsweisen Verlust von Nahrungshabitatflächen mit sich bringt.

**Betriebsbedingte Wirkungen** sind ebenfalls zeitlich unbegrenzt und greifen in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes ein.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Durch die veränderte zusätzliche anthropogene Nutzung des Plangebietes, sind durch die akustischen und visuellen Störreize Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen (Störung des Nahrungshabitats). Insgesamt ist mit einer Erhöhung der Lärm- und Lichtemissionen sowie einer geringen Erhöhung der Luft- und Schadstoffemission (zunehmender Verkehr) zu rechnen.

### 3. BESCHREIBUNG DES BESTANDES

#### 3.1 Vegetationsstrukturen

Das Untersuchungsgebiet liegt im nordöstlichen Bereich von Mittelbiberach.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Naturraum „Riß-Aitrach-Platten“ (Großlandschaft: „Donau-Iller-Lech-Platte“). Die potentielle natürliche Vegetation stellt dabei einen „Hainsimsen-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldmeister-Buchenwald.“

Die derzeitige Vegetation weicht von der potentiell natürlichen Vegetation deutlich ab. Das Plangebiet und dessen Umgebung werden maßgeblich von landwirtschaftlich genutzten Flächen teilweise dörflichen Strukturen, aber auch gewerblich genutzten Bereichen bestimmt.

Das eigentliche Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:



Blick von Südwest noch Nordost:  
Die Flst. 586, 585/1 und 585/2 werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt (Biotoptyp 37.11). Im Westen grenzt ein asphaltierter Gemeindeweg (Flst. 551) an, im Süden ein wassergebundener Feldweg (Flst. 587) und im Osten ein Grasweg (Flst. 583). Im Norden schließt mit Flst. 584 ebenfalls Ackerland an.



Blick von Norden nach Süden:  
Auf dem höchsten Punkt der Kuppe, im Südosten an das Plan-  
gebiet angrenzend, befindet sich  
ein Feldkreuz, das von zwei,  
ortsbildprägenden Sommerlinden  
(*Tilia platyhyllus*) flankiert wird.  
Die Linden (Ø 90-95 cm) sind in  
gutem Zustand, größere Baum-  
höhlen konnten im unbelaubtem  
Zustand nicht nachgewiesen  
werden, jedoch ein Krähenest.

Das weitere Untersuchungsgebiet:



Blick von Norden nach Süden:  
Der überwiegende Teil des  
Untersuchungsgebietes wird  
intensiv landwirtschaftlich als  
Acker- und Grünland genutzt.  
Gehölzstrukturen finden sich im  
südwestlichen Bereich an der  
Hofstelle und im Süden die als  
Offenland-Biotop geschützte  
Feldhecke. Dazwischen verläuft  
der einzig asphaltierte Gemein-  
weg.



Blick von Süden nach Norden:  
Sämtliche Gehölze wurden in  
unbelaubtem Zustand am  
30.03.2021 auf Baumhöhlen und  
Nester bzw. Horste untersucht.  
Größere Baumhöhlungen konnten  
nicht nachgewiesen werden,  
jedoch drei Nester in den im  
Offenlandbiotop (zwei in den alten  
Eichen, eins im Gebüsch), und  
zwei in den Gehölzen der  
Hofstelle.



Blick von Westen nach Osten:  
Etwa mittig des Untersuchs-  
gebietes befindet sich ein über-  
wiegend durch Heckenstrukturen  
eingefasstes Gartengrundstück  
mit Nutzgartenbereichen, Obst-  
bäumen und einer Hütte. Weiter  
westlich befinden sich zwei  
weitere Scheunen.  
Sämtliche Feldwege sind wasser-  
gebunden oder als Graswege  
ausgebaut.



Blick von Südost nach Nordwest:  
Nordwestlich des Plangebietes  
befinden sich weitere, teils  
verfallene Scheunen. In einer  
Scheune brütet ein Turmfalken-  
paar.

Rund 1,5 km nördlich beginnt das  
Gebiet des „Burrenwaldes“.

### 3.2 Faunistische Erfassung

Im Untersuchungsgebiet wurden folgende Begehungen (bei geeigneter Witterung) hinsichtlich der (potentiellen) Vorkommen von Brutvögeln und weiteren planungsrelevanten Arten vorgenommen (Karin Schmid und Klaus Bommer):

Datum	Uhrzeit	Wetter
30.03.2021	09:00-11:00 Uhr	10-15 °C, sonnig, leichter Ostwind
23.04.2021	9:30-11:30 Uhr	11-14 °C, leicht bewölkt, leichter Nordostwind
15.05.2021	09:00-10:30 Uhr	10-14 °C, bewölkt, leichter Südwestwind
29.05.2021	8:30-11:00 Uhr	10-15 °C, sonnig, leicht bewölkt, leichter Nordwind
01.06.2021	09:00-10:30 Uhr	12-18 °C, sonnig, leichter Nordostwind
27.06.2021	20:30-21:30 Uhr	27-25 °C, sonnig, leichter Ostwind
28.03.2022	09:00-11:00 Uhr	7-13 °C, sonnig, leichter Südwestwind
12.04.2022	09:15-11:00 Uhr	7-13 °C, sonnig, diesig, leichter Nordostwind
28.04.2022	16:00-17:00 Uhr	17-18 °C, sonnig, Nordostwind
03.05.2022	9:00-10:30 Uhr	11-15 °C, sonnig, windstill

#### Amphibien:

Südlich des Plangebietes und östlich des asphaltierten Gemeindeweges befindet sich ein Entwässerungsgraben mit deutlichem Gefälle. Aufgrund der Fließgeschwindigkeit ist er als Laichhabitat nicht geeignet. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten nicht zu erwarten.

#### Schmetterlinge:

Aufgrund der vorhandenen Strukturen (Acker- und Grünland) sind Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten nicht zu erwarten.

#### Reptilien:

Als xerotherme Art lebt die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in sonnenexponierten Habitaten, vor allem an Südhängen von Bahndämmen, Grabenrändern, Feldrainen und auf Ödland.

Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und der damit einhergehenden Strukturarmut, kann innerhalb des Plangebietes ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ausgeschlossen werden.

#### Fledermäuse:

Die intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes sind lediglich als potentielles Jagd- und Nahrungshabitat zu nennen. Die angrenzende Hofstelle, die Siedlungsstrukturen und Gehölzbestände bieten durchaus Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse.

**Winterquartiere** müssen frostsicher sein. Dazu gehören Bauwerke (z.B. Keller, Dachstühle in großen Gebäuden), alte, große Baumhöhlen (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle). Innerhalb der zu überplanenden Bereiche befinden sich keine Winterquartiere.

**Sommerquartiere** können sich in Bauwerken, oder in Baumhöhlen und Rindenspalten befinden. Die Gehölze im Untersuchungsgebiet wurden in unbelaubtem Zustand auf Höhlen und Spalten untersucht. Es finden sich nur sehr wenige potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse in Form von kleinen Rindenspalten. Die vorhandenen Spalten an den Gehölzen und Scheunen sind aber generell im Sommer als Tagesquartier und potenziell als Sommerquartiere (Wochenstuben) für die Tiere nutzbar.

Potenzielle Beeinträchtigungen für Fledermäuse beschränken sich weitgehend auf Eingriffe in Gehölzbestände oder den Abriss von Gebäuden. Da sich die Gehölzstrukturen und Baulichkeiten lediglich in den angrenzenden Bereichen befinden, und somit keine Eingriffe in potenziell geeignete Strukturen erfolgen, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen nicht zu rechnen.

#### Vögel (gesamtes Untersuchungsgebiet):

Zur Erfassung der lokalen Vogelfauna wurde von den genannten Terminen das gesamte Untersuchungsgebiet flächig begangen und alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel erfasst. In Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (SÜDBECK et al. 2005) wurden die Revierzentren der erfassten Brutvogelarten festgelegt.

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wird derzeit landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt, so wie auch das weitere Umfeld. Gehölzstrukturen finden sich lediglich am Offenlandbiotop, dem Gartengrundstück und an der Hofstelle und die zwei Linden südöstlich des Plangebietes. Zudem befinden sich noch mehrere Scheunen im weiteren Umfeld, die aber alle unverändert bleiben.

Folgende Arten konnten nachgewiesen werden:

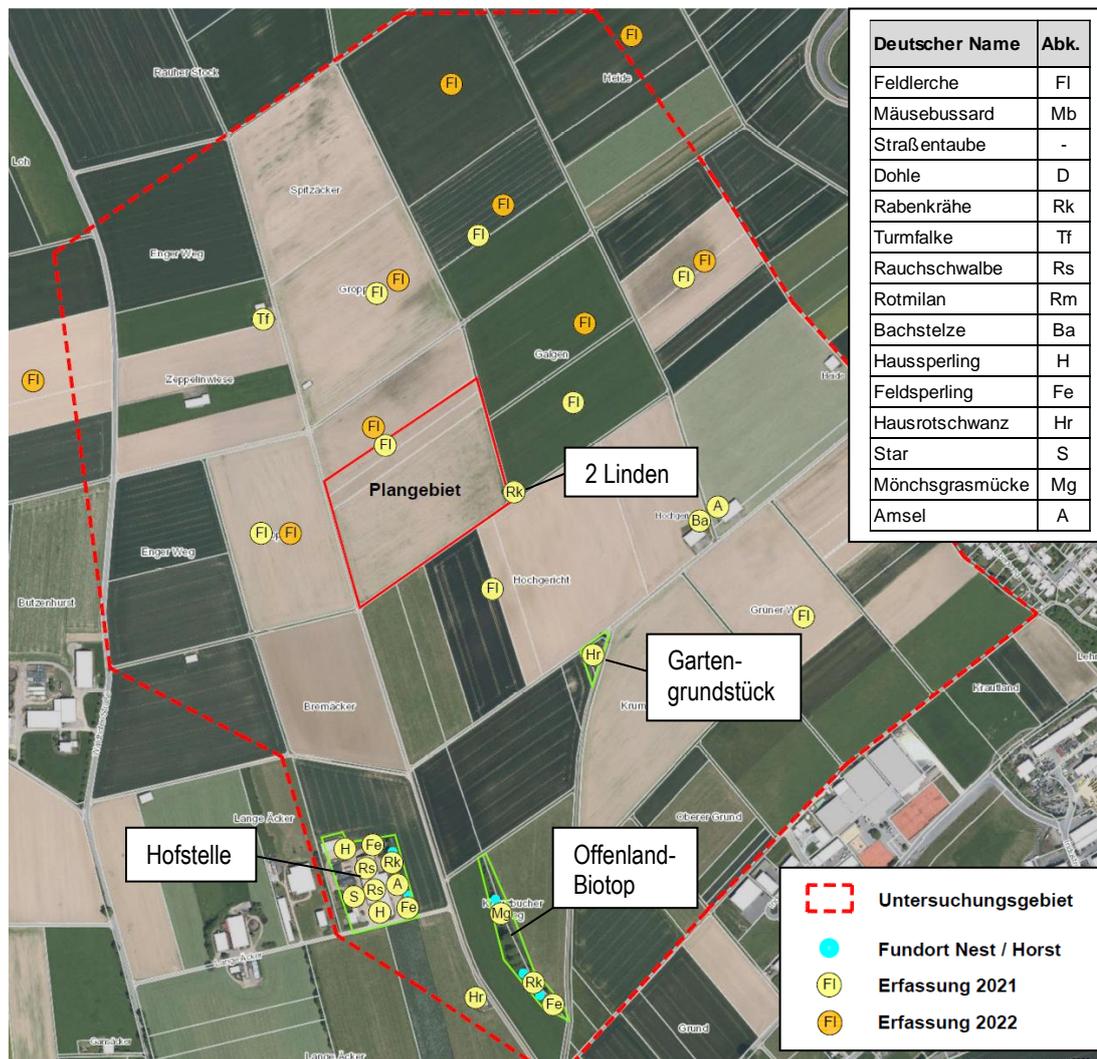
Bei den Begehungen konnten insgesamt 15 Vogelarten beobachtet werden. Rotmilan und Mäusebussard nur überfliegend, bzw. nahrungssuchend. Ebenso nahrungssuchend hielten sich bis zu 30 Dohlen aus Biberach im Untersuchungsgebiet, sowie zahlreiche Brutvögel von der Hofstelle im Südwesten. Hier brüten folgende Arten: Haustaube, Rabenkrähe, Star, Amsel, Haus- und Feldsperling und die Rauchschwalbe.

Als Gehölzbrüter konnten Rabenkrähe, Feldsperling und Mönchsgrasmücke im Offenland-Biotop, sowie die Rabenkrähe in einer der Linden nachgewiesen werden.

Als gebäudebrütende Arten der Hausrotschwanz in einer Scheune im südwestlichen Untersuchungsgebiet und im Gartengrundstück, die Amsel und die Bachstelze an den Scheunen im östlichen UG, sowie der Turmfalke in einer Scheune nordwestlich.

Als Offenlandart konnte lediglich die Feldlerche mit 8 Brutrevieren nachgewiesen werden, wobei die zwei nördlichsten Reviere leicht außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen.

Bei der Begehung am 27.06.2021 in der Abenddämmerung konnten keine Hinweise auf die Wachtel erbracht werden. Der Wachtelschlag, der typische Ruf des Männchens, ist ein weithin hörbares wiederholtes „pick we rick“. Das Weibchen antwortet weich mit „gru gru“. In der Morgen- und Abenddämmerung ist der Wachtelschlag am ehesten zu hören.



Schutzstatus der nachgewiesenen Arten:

Nr.	Art	Deutscher Name	Abk.	Schutzstatus BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen					Anmerkung	innerhalb Plangebiet	Brutvogel	potenzieller Brutvogel	Nahrungsgast
				bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	Art.1 VS-RL	BArtSchV	RL BW 2016					
1	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Fl	b				x		3	ca. 8 Brutpaare im weiteren UG	x	x		
2	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Mb	b	s	A		x		*	überfliegend				x
3	<i>Columba livia f. dom.</i>	Straßentaube	-							♦	bis zu 20 Ind. an der Hofstelle im Südwesten und nahrungssuchend auf den Feldern		x		
4	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	D	b				x		*	bis zu 30 Dohlen aus BC zur Nahrungssuche im UG				x
5	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	Rk	b				x		*	1 BP in Offenlandbiotop, 1 BP in den Linden im Norden, 1 BP an der Hofstelle	x	x		
6	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Tf	b	s	A		x		V	1 BP außerhalb des Plangebietes in nord-westlicher Scheune		x		
7	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Rs	b				x		3	mehrere Ind. an der Hofstelle		x		
8	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Rm	b	s	A		x		*	überfliegend				x
9	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	Ba	b				x		*	1 BP an nordöstlichen Scheunen		x		
10	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	H	b				x		V	mehrere Ind. an der Hofstelle		x		
11	<i>Passer montanus</i>	Feldperling	Fe	b				x		V	1 BP am Südende des Offenlandbiotops und an der Hofstelle		x		
12	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	Hr	b				x		*	1 BP in Schuppen im Gartengrundstück und 1 BP in Schuppen westlich des Offenlandbiotops		x		
13	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	S	b				x		*	mehrere Ind. an der Hofstelle		x		
14	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Mg	b				x		*	1 BP in Offenlandbiotop		x		
15	<i>Turdus merula</i>	Amsel	A	b				x		*	1 BP bei nordöstlichen Scheunen		x		

Legende zu Tabelle 1: siehe Anhang

**Arten mit besonderer Planungsrelevanz:**

Folgende wertgebende Brutvogelarten im Plangebiet werden aufgrund ihres Gefährdungsgrades (Rote-Liste-Status) weiter betrachtet:

**Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**

Bei der Rauchschwalbe ist eine anhaltende massive Bestandsabnahme dieser ehemaligen Allerweltsart in allen Landesteilen zu verzeichnen.

So ist sie weiterhin in Baden-Württemberg (RL 3) als „gefährdet“ eingestuft (RL Deutschland 2008 = Vorwarnliste).

Als Kulturfolger leben Rauchschwalben vor allem im ländlichen Raum, wo sie Kuhställe und Scheunen zum Bau ihrer Nester aufsuchen. Gekippte Fenster, die Einlass in das Innere der Ställe bieten, sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich Rauchschwalben überhaupt ansiedeln können.

Die Brutvorkommen finden sich nur an der bestehenden Hofstelle im Südwesten des Untersuchungsgebietes, die unverändert bleibt. Das Offenland der zu überplanenden Bereiche dient lediglich zur Nahrungssuche. Ersatzflächen sind im weiteren Umfeld ausreichend vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

### **Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

Der Turmfalke wird als streng geschützte Art in der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs in der Vorwarnliste geführt. In Mitteleuropa werden Brutbiotope mit abwechslungsreicher Kulturlandschaft bevorzugt. Dicht geschlossene Waldbestände und völlig baumlose Steppen (Agrarsteppen) werden gemieden.

Der Turmfalke nutzt auch Strommasten von Starkstromleitungen als Nistplatz, wenn keine Bäume vorhanden sind. Zum Jagen werden freie Flächen mit niedrigem Bewuchs benötigt.

Das natürliche Bruthabitat der Turmfalken sind Felsregionen, wo sie in Spalten und Höhlen von Felsen brüten. In felsarmen Regionen hingegen suchen sie sich alte und verlassene Krähen- oder Elsternester an Waldrändern und in Feldgehölzen, da sie (wie alle Falken) keine Nester bauen. In der mitteleuropäischen Agrarlandschaft machen diese Brutplätze ca. 5-20% aus. Die meisten Turmfalken besiedeln jedoch Sekundärhabitats (Kirchtürme und andere hohe Gebäude wie z.B. Burgruinen) in Städten und Ortschaften. Denn diese bieten den Turmfalken oft die Möglichkeit in Felsnischen und Mauerlöchern zu brüten.

Knapp 250 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Turmfalken-Brutpaar in einer Scheune. Da durch das Bauvorhaben keine Gebäude entfernt oder verändert werden, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

### **Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Die Feldlerche belegt die Kategorie 3 der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs und gilt als gefährdet.

Sie ist eine typische Art des Offenlands und besiedelt bevorzugt Weiden und Ackerland mit weitgehend freiem Horizont. Zu geschlossenen Strukturen hält sie in der Regel großen Abstand. Ebenfalls meidet sie die Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen. Als solche sind Bäume, Sträucher oder technische Strukturen zu nennen (JEROMIN 2002). Nach Oelke (1968) halten Feldlerchen je nach Höhe und Ausdehnung der Vertikalstrukturen einen Abstand von mindestens 60-120 m ein.

Der kulissebedingte Störeffekt von Neuanlagen wird mit einer Distanz von 150 m angesetzt (Trautner & Mayer 2019: Handlungsleitfaden Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben).

Bevorzugt besiedelt die Feldlerche extensiv genutztes, offenes Grünland sowie heterogene Feldfluren und Grasland, mit überwiegend freiem Horizont. Die Böden sollten trocken bis wechselfeucht sein. Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Die Feldlerche ist Bodenbrüter und beginnt Mitte April mit dem Nestbau und der Brut. Nach der Paarbildung scharrt das Weibchen eine bis zu 7 cm tiefe Mulde aus, die mit feinem Pflanzenmaterial ausgepolstert wird. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 Zentimetern und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent.

Die Brutdauer beträgt 11 bis 12 Tage. Danach verlassen die Jungen das Nest, können aber erst mit 15 Tagen fliegen und sind nach etwa 30 Tagen unabhängig. Häufig erfolgt dann ab Juni eine zweite Jahresbrut (JEROMIN 2002).

#### Gefährdungsfaktoren:

- Lebensraumverluste durch Intensivierung der Landwirtschaft, u. a. mit Änderungen im Anbau und in der Bewirtschaftungsgröße sowie zu frühem Abernten, insbesondere auf den strukturell besonders geeigneten und von Feldlerchen bevorzugten Klee- und Luzernefeldern, dadurch „ökologische Falle“ aufgrund extrem vieler Brutverluste;
- allgemeine Eutrophierung mit zu frühem, dichtem Aufwuchs der bodennahen Vegetationsschicht;
- Siedlungsentwicklung und Straßenbau;
- Störungen an Brutplätzen (freilaufende Hunde, Modellflugplätze usw.);
- hohe Prädationsrate (Fuchs etc.);
- Anwendung von Bioziden.

(Quelle: Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11)

Das Untersuchungsgebiet wurde an den 9 Terminen mit einem Fernglas begangen und alle optisch und akustisch wahrnehmbaren Feldlerchen punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten eingetragen. Mit Hilfe der Tageskarten wurden dann die Revierzentren festgelegt.

In nachfolgender Abbildung sind die Zentren der Feldlerchenreviere in 2021 als gelbe und für 2022 als blaue Kreise dargestellt.

Die in Grün schraffierten Flächen stellen die Abstandsflächen zu den bestehenden Vertikalstrukturen (Gebäude, Gehölze) und Straßen dar. Die Abstände wurden mit 100 m angesetzt, da es sich überwiegend um nicht sehr hohe Einzelstrukturen handelt.

Um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde ein Puffer von 150 m gelegt, der den Störeffekt und die Vergrößerung der Kulissewirkung durch die geplanten Vertikalstrukturen (Baulichkeiten und Begrünungen) darstellt (laut Trautner & Mayer 2019: Handlungsleitfaden Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben).

Wie zu sehen ist, gibt es nur leichte Verschiebungen der Reviere in 2021 und 2022. Entscheidend ist auch hierbei die Fruchtfolge.

Es ist davon auszugehen, dass es innerhalb des 150 m Korridors um den Geltungsbereich zu einer Beeinträchtigung, bzw. Verschiebung von 4 Brutpaaren kommen wird.

Die beeinträchtigten Feldlerchenreviere wurden in nachfolgendem Plan rot markiert.



Kartengrundlage: LUBW 2022 Alle Schutzgebiete

### **Prüfung der Verbotstatbestände (Feldlerche):**

#### Tötungs-/Verletzungsverbot § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1

Um den Tatbestand der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 gänzlich auszuschließen, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten, also nur von September bis Ende Februar durchzuführen.

#### Störungsverbot § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2

*(eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)*

Baubedingt kann es temporär zu Lärm oder Erschütterungen bzw. visuellen Reizen im Plangebiet und dessen Umgebung kommen. Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, ist davon auszugehen, dass die Feldlerche die zu bebauenden Bereiche als Brutrevier meidet, und somit keine erheblichen Störungen auftreten.

Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 BNatSchG  
Abs. 1 Nr. 3

Durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen und den damit neu entstehenden Vertikalstrukturen, ist davon auszugehen, dass Brutreviere entfallen oder verschoben werden. Da aufgrund der bestehenden Nutzung und Revierdichte aber nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass ein Ausweichen oder eine Revierverlagerung tatsächlich möglich ist, und damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gewährleistet bleibt, werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

Pro beeinträchtigtes Revier ist ein Ausgleich von 1.500 m<sup>2</sup> mit einer mehrjährigen Buntbrache dauerhaft herzustellen. Bei der Auswahl der Flächen ist ebenfalls der Abstand von 150 m zu Vertikalstrukturen zu beachten. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.

Feldlerchen können Buntbrachen sowohl zur Nahrungssuche als auch zur Nestanlage nutzen. Insbesondere durch die Erhöhung des Nahrungsangebots können so die Bedingungen für Feldlerchen in intensiv bewirtschafteten Ackerbaugebieten verbessert werden.

**Saatmischung Buntbrache:**

Ansaat mit Regio-Saatgut z.B. Saatmischung „Lebensraum I“ von Saaten Zeller (Erftalstr. 6, 63928 Riedern) oder „Blühende Landschaft“ von Rieger-Hofmann GmbH (In den Wildblumen 7, 74572 Raboldshausen),

Ansaatstärke: 3 g/m<sup>2</sup>

Saatzeitpunkt: April bis Ende Mai.

Flächenvorbereitung: nach guter fachlicher Praxis muss ein feinkrümeliges Saatbett vorbereitet werden.

Sävorgang: das Saatgut darf nur auf den Boden abgelegt werden. Ein anschließendes Walzen ist vorteilhaft.

Pflege: Im ersten Jahr ist zwingend ein Schröpfschnitt vorzunehmen.

Ansonsten sollte die Pflege der „Buntbrachen“ ohne Schnitt erfolgen, d.h. sie soll sich selbst überlassen bleiben. Ampfer- und Distelplatten können ausgemäht werden.

Bei Bedarf kann eine Neuansaat nach 5-6 Jahren erfolgen.

Eine Düngung und der Einsatz von Bioziden sind nicht zulässig.

#### **4. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Der überwiegende Teil des umliegenden Untersuchungsgebietes wird ebenfalls dominiert von intensiv genutztem Grün- und Ackerland und besitzt anhand der Strukturarmut derzeit nur eine untergeordnete Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und dient (mit Ausnahme der Offenlandarten) lediglich einigen Arten als Nahrungshabitat.

Gehölzstrukturen befinden sich an der im Südwesten gelegenen Hofstelle, im Gartengrundstück in der Mitte des Untersuchungsraums, sowie im Süden die als Offenland-Biotop geschützten Feldgehölze („Feldgehölz im 'Pfaffental' nördlich Mittelbiberach“).

Hervorzuheben sind auch die landschaftsbildprägenden Linden auf der Kuppe, die ein Feldkreuz flankieren. Die Linden befinden sich im Südwesten an den Geltungsbereich angrenzend und sind mit größtmöglichem Abstand zur geplanten Bebauung zu schützen und zu erhalten. Die restlichen Gehölzstrukturen befinden sich alle außerhalb der zu überplanenden Bereiche und bleiben unverändert. Beeinträchtigungen für die dort vorkommenden Gehölzbrüter sind nicht zu erwarten.

Als planungsrelevante Arten konnten im Rahmen der Begehungen in 2021 und 2022 folgende Brutvogelarten nachgewiesen werden:

Als gebäudebrütende Art konnte die Rauchschnalbe (RL BW 3) mit mehreren Brutpaaren an der südwestlich gelegenen Hofstelle nachgewiesen werden. Ebenso ein Turmfalkenbrutpaar in einer Scheune nordwestlich des Plangebietes (streng geschützt BNatSchG, RL BW V). Da diese Bereiche unverändert bleiben, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Zudem stehen im weiteren Umfeld ausreichend Nahrungshabitatflächen zur Verfügung.

Als typische Offenlandart konnte die Feldlerche (RL BW 3) mit mindestens 8 Brutpaaren im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen und den damit neu entstehenden Vertikalstrukturen ist davon auszugehen, dass Brutreviere entfallen oder verschoben werden.

Unter Berücksichtigung des kulissenbedingten Störeffekts von 150 m um den Geltungsbereich ist mit einer Beeinträchtigung von 4 Brutrevieren der Feldlerche zu rechnen.

Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gewährleisten zu können, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen = *continuous ecological functionality measures*) erforderlich.

Pro beeinträchtigtes Revier ist ein Ausgleich von 1.500 m<sup>2</sup> mit einer mehrjährigen Buntbrache dauerhaft herzustellen (ggf. in Kombination mit PIK-Maßnahmen (Produktionsintegrierte Kompensation) um auch die agrarstrukturellen Belange bestmöglich zu berücksichtigen).

Die genauen Maßnahmen und deren Verortung werden im weiteren Bebauungsplanverfahren im Zuge des Umweltberichts in Abstimmung mit der UNB konkretisiert.

Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, sind folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Eingriffe zu beachten:

- Die Baufeldräumung (abschieben von Oberboden) ist nur im Winterhalbjahr (außerhalb der Brutzeiten), d.h. im Zeitraum von September bis Februar, zulässig.

- Um eine zusätzliche Belastung der angrenzenden Flächen auszuschließen, sind die Auswirkungen der Bautätigkeit soweit wie möglich auf den eigentlichen Eingriffsraum zu konzentrieren.
- Um Einzelbäume innerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen zu erhalten, sind diese vor Bodenverdichtung im Wurzelbereich und vor Stammverletzungen zu schützen (2 Linden südöstlich des Geltungsbereichs).
- Die erforderliche Beleuchtung muss mittels insektenfreundlichen Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED- Lampen ausgeführt werden.
- Nacharbeiten während der Bauphase sind zu vermeiden. Damit wird vor allem eine Störung der Fledermäuse bei der Jagd vermieden.
- Die nicht überbauten und nicht für die Bewirtschaftung notwendigen Flächen sind zu begrünen. Für die Eingrünung sind nur mittelwüchsige Sträucher vorgesehen, um die Kulissewirkung der neuen Baulichkeiten für die Feldlerche nicht zu vergrößern.

Durch das Vorhaben sind damit aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt **mittlere Eingriffswirkungen** zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nur unter Berücksichtigung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen, artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu verzeichnen sind, und somit insgesamt **keine erheblichen Auswirkungen** zu erwarten sind.

## 5. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag

BLANKE, INA (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Laurenti Verlag

BOMMER, KLAUS (2021) Vogelkundliche Erfassung

LUBW (2010) Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW (2022) Kartenservice: Alle Schutzgebiete, © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))

MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.

TRAUTNER & MAYER (2019): Handlungsleitfaden Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben:

**Legende zur Tabelle 1:**

**Schutzstatus nach BNatSchG**

Schutzstatus laut Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542])

- b besonders geschützte Art nach BNatSchG
- s streng geschützte Art nach BNatSchG

**Richtlinien und Verordnungen**

Hier werden die Richtlinien und Verordnungen, aus denen sich ein Schutzstatus nach BNatSchG ergibt, aufgeführt.

**EG-VO**

Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 31. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

- A in Anhang A der zuvor genannten Verordnung aufgeführt
- B in Anhang B der zuvor genannten Verordnung aufgeführt

**FFH Anh. IV**

Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. [zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006] CONSLEG 1992L0043— EN—

- IV in Anhang IV der zuvor genannten Richtlinie aufgeführt

**Art.1 VS-RL**

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

- x in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie

**BArtSchV**

Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005

- b in Anlage 1 Spalte 2 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt (besonders geschützte Art)
- s in Anlage 1 Spalte 3 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt (streng geschützte Art)

**RL BW**

Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

<b>Kategorien der</b>	<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>Roten Liste</b>	<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
	<b>2</b>	Stark gefährdet
	<b>3</b>	Gefährdet
	<b>R</b>	Extrem selten, geographische Restriktion
<b>Außerhalb der</b>	<b>V</b>	Vorwarnliste (Kriterien für Gefährdungskategorie der RL noch nicht erfüllt)
<b>eigentlichen Roten</b>	<b>*</b>	Ungefährdet
<b>Liste</b>	<b>◆</b>	Nicht bewertet

# Pflanzlisten

## Pflanzliste 1

Freiwachsende, heckenartige Gehölzstrukturen (gemischte Gehölze) zur Eingrünung der geplanten Baulichkeiten  
empfohlene Pflanzgröße: verpflanzt 100-150;  
Pflanzung zweireihig versetzt, Pflanzabstand 1,50 x 1,50 m

Corylus avellana	Haselnussstrauch
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
o.ä.	

## Saatmischung Buntbrache:

Ansaat mit Regio-Saatgut z.B. Saatmischung „Lebensraum I“ von Saaten Zeller (Erfstalstr. 6, 63928 Riedern) oder „Blühende Landschaft“ von Rieger-Hofmann GmbH (In den Wildblumen 7, 74572 Raboldshausen),

Ansaatstärke: 3 g/m<sup>2</sup>

Saatzeitpunkt: April bis Ende Mai.

Flächenvorbereitung: nach guter fachlicher Praxis muss ein feinkrümeliges Saatbett vorbereitet werden.

Sävorgang: das Saatgut darf nur auf den Boden abgelegt werden. Ein anschließendes Walzen ist vorteilhaft.

Pflege: Im ersten Jahr ist zwingend ein Schröpfschnitt vorzunehmen.

Ansonsten sollte die Pflege der „Buntbrachen“ ohne Schnitt erfolgen, d.h. sie soll sich selbst überlassen bleiben. Ampfer- und Distelplatten können ausgemäht werden.

Bei Bedarf kann eine Neuansaat nach 5-6 Jahren erfolgen.

Eine Düngung und der Einsatz von Bioziden sind nicht zulässig.